

5. Nachtragssatzung vom 16.12.2003 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 15.12.2003 die folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

§ 17 – Öffentliche Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln im Stadtgebiet (Schwarzes Brett) vollzogen:
- a) Rathaus, Telegrafienstraße 29/33
 - b) Stadtbücherei, Kattwinkelstraße 3
 - c) Bürgerbüro Dabringhausen, Altenberger Straße 54
 - d) Bürgerbüro Dhünn, Hauptstraße 18a
- Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, erfolgt der Aushang als „Amtliche Bekanntmachung“ für die Dauer einer Woche. Gleichzeitig ist durch das Internet auf den Anschlag hinzuweisen.
- (2) Erfolgen die "Amtliche Bekanntmachung" an den Anschlagtafeln und der Hinweis im Internet nicht am selben Tag, so ist die Bekanntmachung erst mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die zeitlich letzte Veröffentlichung stattfindet.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Rates (§ 52 Abs. 2 GO) gilt als geschehen, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war. Die Presse kann auch mündlich oder schriftlich durch den Bürgermeister über den Inhalt der Beschlüsse unterrichtet werden.
- (5) Bei öffentlichen Zustellungen nach den jeweiligen Zustellungsvorschriften ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung hierüber am "Schwarzen Brett" des Rathauses auszuhängen.“

§ 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 15.12.2003 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 16.12.2003

Der Bürgermeister



Michael Heckmann